

prüfungen zulassen zu wollen, und gestattete sich die Anfrage, ob es, da ein Reglement hierfür nicht vorliege, ein solches demnächst invorschlag bringen dürfe.

Unter dem 5. Januar 1881 genehmigte der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten im wesentlichen den von uns eingereichten Stundenverteilungsplan für die 6klassige Abteilung und die beiden Fachklassen und sprach auch seine Geneigtheit aus, inanlaß des von uns ausgesprochenen Wunsches für die Fachklassen ebenfalls Prüfungen zuzulassen.

Durch Ministerial-Erlaß vom 6. Januar 1881 wurde die Anstalt mit ihrer Abteilung „höhere Bürgerschule“ aufgrund der Ostern 1880 abgehaltenen Entlassungsprüfung in die Kategorie derjenigen Anstalten versetzt, deren Abiturienten nach Abschluß des sechsjährigen Lehrganges die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste mittels des Bestehens einer Entlassungsprüfung erhalten.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers vom 6. Februar 1882 wurde dann nach dem von uns vorgeschlagenen Reglement die erste Entlassungsprüfung bei der oberen technischen Fachklasse am 9. und 10. März 1883 von dem Herrn Provinzial-Schulrat Wendland und Herrn Professor Herrmann von der technischen Hochschule zu Aachen abgehalten und sämtlichen 9 Geprüften das Zeugnis der Reife zuerkannt.

XII. Kurze Bemerkungen zu den Verordnungen betreffend die Lehrpläne und Entlassungsprüfungen der höheren Lehranstalten vom 31. März bzw. 27. Mai 1882 und die Entlassungsprüfung an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen vom 17. Oktober 1883.

Das gesamte höhere Schulwesen Preußens wurde im Jahre 1882 durch allgemeine Bestimmungen geregelt.

Mit einer Zirkular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 31. März 1882 erschienen die neuen „Lehrpläne für die höheren Schulen“. Danach werden jetzt unterschieden:

1. drei Arten von Lehranstalten mit neunjähriger Kursusdauer:
Gymnasien, Realgymnasien (die früheren Realschulen I. O.) und **Ober-Realschulen**;
2. drei Arten von Lehranstalten mit den unteren sieben Jahreskursen der vorbenannten:
Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen;
3. **höhere Bürgerschulen** mit sechsjährigem, in sich abgeschlossenem Kursus.

Hierzu gesellen sich noch mit einer höheren Bürgerschule, einer Realschule oder Ober-Realschule verbundene **technische Fachschulen** mit zweijährigem Kursus.

Die Ordnungen der Entlassungsprüfungen für die unter 1 bis 3 genannten Schulen datieren vom 27. Mai 1882.

Behufs Beratung eines allgemein giltigen Prüfungsreglements für die mit höheren Bürgerschulen und Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen fand im Königlichen

Unterrichtsministerium unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Oberregierungsrates Dr. Wehrenpfennig am 30. und 31. März 1883 eine Konferenz statt, zu welcher die Herren Professoren Herrmann (Aachen) und Fink (Berlin), die Direktoren Fiedler (Breslau), Holzmüller (Hagen), Nöggerath (Brieg), Wernicke (Gleitwitz), Zehme (Barmen), die Fachschullehrer Ernst (Halberstadt), Plümer (Kassel) einberufen waren.

Dem aus dieser Konferenz hervorgegangenen Entwurfe erteilte der Herr Minister nach nochmaliger Revision unter dem 17. Oktober 1883 seine Genehmigung.

Die unten folgende Übersicht giebt Aufschluß über die den einzelnen Lehrfächern in den höheren Lehranstalten zugewiesenen wöchentlichen Stundenzahlen. Eine vergleichende Übersicht der von den höheren Lehranstalten zu erledigenden Lehraufgaben brachte der Jahresbericht der Barmer Gewerbeschule von Ostern 1883. Wir beschränken uns hier bezüglich der gegenwärtigen Unterrichtsziele der beiden Abteilungen unserer Gewerbeschule auf das, was die neuen Prüfungsordnungen darüber enthalten.

XIII. Die Anforderungen an die Abiturienten nach der Ordnung der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen vom 27. Mai 1882, gegenwärtig auch für die Barmer Gewerbeschule maßgebend.

§ 3. Maßstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und von den Grundlehren seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.
Der katholische Schüler muß von der Einteilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochemachenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.
2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponieren und in korrekter Sprache auszuführen im Stande sein. Er muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Litteratur bekannt sein, an welchen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnis gebracht ist.